

1. Geltungsbereich

- (1) Für alle, auch künftige Bestellungen durch uns gelten ausschließlich die nachfolgenden Bestimmungen in der jeweils bei Vertragsschluss gültigen Fassung. Ergänzungen, Änderungen sowie entgegenstehende oder von diesen Einkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Lieferanten erkennen wir nicht an, es sei denn, bevollmächtigte Vertreter beider Vertragsparteien bestätigen dies schriftlich. Dies gilt auch, wenn wir in Kenntnis von Änderungen oder entgegenstehender bzw. abweichender Bedingungen des Lieferanten Lieferungen oder Leistungen vorbehaltlos annehmen.
- (2) Bei sich widersprechenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind auf jeden Fall unsere Bestimmungen, soweit sie den Bestimmungen des Lieferanten nicht widersprechen, gültig.

2. Bestellungen

- (1) Nur schriftlich erteilte Bestellungen haben Gültigkeit. Mündliche Vereinbarungen bedürfen unserer schriftlichen Bestätigung. Auf offensichtliche Irrtümer in einer Bestellung hat der Lieferant uns unverzüglich aufmerksam zu machen.
- (2) Der Lieferant hat die Aufträge selbst auszuführen, es sei denn, wir haben der Beauftragung eines Subunternehmers zugestimmt oder der Erwerb von Materialien oder Teilen durch den Lieferanten ist üblich oder zur Ausführung unserer Bestellung erforderlich.
- (3) Zusätzliche, im Auftragsumfang nicht enthaltene Arbeiten dürfen nur ausgeführt werden, wenn sie zuvor durch uns beauftragt wurden. Nachtragsangebote und Auftragsweiterungen sind auf der Basis des Hauptauftrages zu kalkulieren. Hierfür gelten ebenfalls sämtliche Vereinbarungen und Konditionen des jeweils erteilten Auftrags. Auf unser Verlangen ist die Kalkulationsgrundlage des Hauptauftrages und der Nachtragsangebote von Auftragsweiterungen offenzulegen.

3. Preise und Zahlungsbedingungen

- (1) Alle in der Bestellung genannten Preise sind Festpreise. Sie schließen die Kosten der Belieferung frei unserer Lieferanschrift, Verpackung und Versicherung sowie gegebenenfalls zu entrichtende Zölle und Abgaben ein. Etwaige Preiserhöhungen müssen von uns schriftlich anerkannt werden. Bei einer wesentlichen Senkung der Gestehungskosten sind wir berechtigt, einen entsprechenden Preisnachlass zu verlangen.
- (2) Die Zahlung erfolgt nach Leistungserbringung. Bei Zahlung innerhalb von 30 Kalendertagen kann ein Abzug von 3 % Skonto vorgenommen werden. Sollten ein Skonto nicht in Anspruch genommen werden beträgt das Zahlungsziel 45 Tage.
- (3) Die Zahlungs- und Skontofristen beginnen mit Zugang der prüffähigen Rechnung bei der in der Bestellung angegebenen Adresse. Wir sind grundsätzlich berechtigt, mit Scheck zu bezahlen. Als Tag der Zahlung gilt bei Zahlung per Scheck der Tag der Absendung des Schecks. Als Tag der Überweisung von einem Konto der Tag der Abgabe oder Absendung des Zahlungsauftrages an ein Geldinstitut.
- (4) Der Lieferant ist zur Aufrechnung und zur Geltendmachung von Zurückbehaltungsrechten nur befugt, wenn seine Gegenansprüche entweder unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts setzt weiter voraus, dass die Ansprüche des Lieferanten aus demselben Vertragsverhältnis stammen.

4. Lieferbedingungen

- (1) Der Lieferant liefert frei der jeweils von uns genannten Lieferanschrift. Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung geht erst mit Eingang der Ware am Bestimmungsort auf uns über. Lieferant hat die für uns bestimmten Waren so abzufertigen und zu verpacken, dass die Transportunternehmen nicht berechtigt sind, Haftungen für Transportschäden abzulehnen.
- (2) Die in der Bestellung angegebene Lieferzeit bzw. Lieferfrist ist bindend. Sie bezieht sich auf den Wareneingang bei der in der

Bestellung angegebenen Lieferadresse. Lieferfristen laufen vom Datum der Bestellung an.

- (3) Bei Nichteinhaltung der vereinbarten Liefertermine sind wir, unbeschadet sonstiger Ansprüche, berechtigt, nach Ablauf einer von uns zu setzenden angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten. Befindet sich der Lieferant im Verzug, können wir neben oder statt der Lieferung Schadensersatz geltend machen.
- (4) Das Eigentum geht zum Zeitpunkt der Warenannahme auf uns über, ein Eigentumsvorbehalt des Lieferanten ist ausgeschlossen.
- (5) Anfallende Leergebinde, Rückstände, Abfall und Restmengen sind kostenlos vom Lieferanten zurückzunehmen und entsprechend den gesetzlichen Regelungen eigenverantwortlich zu entsorgen. Die Kosten sind in den vereinbarten Preisen enthalten.
- (6) Der Lieferant sichert zu, dass für jede Bestellung Ersatz- und Verschleißteile für einen Zeitraum von mindestens 10 Jahren nach Ende der Mängelhaftungsfrist verfügbar sind.

5. Mängelhaftung

- (1) Die gelieferten Waren werden von uns innerhalb einer angemessenen Frist auf Qualität- und Quantität Abweichungen hin untersucht. Bei ordnungsgemäßer Untersuchung erkennbare Mängel können bis zum Ablauf von 10 Kalendertagen seit Wareneingang gerügt werden, versteckte Mängel innerhalb von 10 Kalendertagen ab Entdeckung. Eine Bezahlung bedeutet keine Anerkennung der Lieferung oder Leistung als vertragsgerecht und fehlerfrei.
- (2) Der Lieferant übernimmt in vollem Umfang die Gewähr für eine mängelfreie, dem Stand der Technik und den vertraglich vereinbarten Eigenschaften entsprechende Ausführung. Sind einzelne Stichproben einer Sendung mangelhaft, können wir die gesamte Sendung zurückweisen. Gelieferte Waren müssen zeichnungsgerecht sein und unseren jeweiligen Spezifikationen entsprechen, sowie fachgerecht verpackt und für den Transport gesichert sein. Etwaige Anweisungen über Aufstellung und Instandhaltung sowie Betriebsanleitungen sind mit zu liefern.
- (3) Bei Mangelhaftigkeit der Ware sind wir berechtigt, entsprechend den gesetzlichen Gewährleistungsvorschriften Nacherfüllung durch Mängelbeseitigung oder Ersatzlieferung nach unserer Wahl auf Kosten des Lieferanten zu fordern. Rücksendungen erfolgen auf Kosten und Gefahr des Lieferanten. Kosten, die uns infolge der mangelhaften Leistung entstehen (z.B. Arbeits- oder Materialkosten) hat ebenfalls der Lieferant zu tragen. Kommt der Lieferant dem Nacherfüllungsverlangen nicht innerhalb einer von uns zu setzenden angemessenen Frist nach, so können wir den Preis mindern, vom Vertrag zurücktreten und/oder Schadensersatz statt der Leistung verlangen. Letzteres gilt nicht, wenn der Lieferant nachweist, dass er die Mangelhaftigkeit der Ware nicht zu vertreten hat.
- (4) Wir sind außerdem berechtigt, nach Fristablauf, in dringenden, mit dem Lieferanten abzustimmen Fällen auch vor Fristablauf, den Mangel auf Kosten des Lieferanten selbst zu beseitigen oder durch einen Dritten beseitigen zu lassen. Zu den vom Lieferanten im Rahmen der Nacherfüllung nach Maßgabe von § 439 Abs. 3 BGB zu ersetzenden Aufwendungen gehören auch die Kosten des Ausbaus der mangelhaften Ware und Einbaus der mängelfreien Ware.
- (5) Treten wir wegen eines Mangels der Ware vom Vertrag zurück, so hat es der Lieferant die Vertragskosten auch dann zu ersetzen, wenn er den Mangel nicht zu vertreten hat.
- (6) Es gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen für Mängelansprüche.
- (7) Alle in Angeboten, technische Spezifikationen etc. gemachten Angaben des Lieferanten zu Beschaffenheit der Ware werden, soweit sie nicht den Vertragsgrundlagen widersprechen, Gegenstand des Vertrages und Stellen vereinbarte Beschaffenheit im Sinne von § 434 BGB dar. Zugleich übernimmt der Lieferant für diese Beschaffenheit eine Beschaffenheitsgarantie (§ 443 BGB), nach der er, wenn die betreffende Beschaffenheit innerhalb der Verjährungsfrist für Mängelansprüche nicht erreicht werden sollte, haftet. Diese Haftung erfasst auch die Verpflichtung des Lieferanten zum Ausgleich des uns entstandenen Schadens.

6. Schadensersatzpflicht des Lieferanten

- (1) Der Lieferant haftet ohne Einschränkung entsprechend den gesetzlichen Vorschriften für alle Schäden, die uns bei der Erbringung der vertraglichen Leistung durch ihn oder seine Erfüllungsgehilfen entstehen.
- (2) Weiterhin bestätigt der Lieferant mit der Auftragsübernahme eine Haftpflichtdeckungssumme für Personen-, Sach- und Vermögensschäden von 2.500.000,00 € oder die gleichwertige Summe in einer Fremdwährung. Eine entsprechende Bestätigung des Versicherers ist zusätzlich jährlich einzureichen.
- (3) Übernimmt der Lieferant die Montage des Liefergegenstandes, so übernimmt er zugleich die Verkehrssicherungspflicht. Der Lieferant hat im Rahmen des Auftrags sämtliche Gefahrenstellen zuverlässig abzusichern und ist damit jedem Dritten gegenüber deliktsrechtlich verantwortlich. Uns obliegt die Überwachung und Kontrolle der Einhaltung der Verkehrssicherungspflichten. Der Lieferant stellt uns im Rahmen seiner Verantwortlichkeit von jeder Haftung frei.
- (4) Der Lieferant ist für alle Schäden, im Zusammenhang mit seinen Leistungen durch Verstoß gegen umweltschutzrechtliche Bestimmungen entstehen, verantwortlich. Er hat uns in diesem Zusammenhang und sämtlichen etwaigen Haftungsansprüchen Dritter freizustellen. Darüber hinaus hat er für den entstandenen Schaden aufzukommen.

7. Produkthaftung

- (1) Der Lieferant ist verpflichtet, uns von Ansprüchen Dritter aus Produkthaftung freizustellen, wenn und soweit er für das Produkt nach produkthaftungsrechtlichen Grundsätzen verantwortlich ist. Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.
- (2) Darüber hinaus haben wir Anspruch auf Erstattung aller Aufwendungen, die wir insbesondere im Zusammenhang mit deswegen von uns veranlassen Rückrufaktionen haben; bei Art und Umfang von Rückrufaktionen werden wir den Lieferanten, soweit möglich und zumutbar, zuvor unterrichten. Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben vorbehalten.
- (3) Entsprechendes gilt, soweit Produktfehler auf Leistungen von vor Auftragnehmern oder nach Unternehmern des Lieferanten zurückzuführen sind.
- (4) Der Lieferant ist verpflichtet, sich ausreichend gegen Produkthaftung zu versichern und uns dies auf Verlangen jederzeit schriftlich nachzuweisen, insbesondere schriftliche Bestätigung des Versicherers des Lieferanten.

8. Rechte Dritter

- (1) Der Lieferant steht dafür ein, dass im Zusammenhang mit seiner Lieferung keine Rechte Dritter verletzt werden.
- (2) Werden wir von einem Dritten wegen einer Verletzung seiner Rechte in Anspruch genommen, so ist der Lieferant im Verschuldensfall verpflichtet, uns von diesen Ansprüchen freizustellen oder Schadensersatz zu leisten. Die Freistellung oder Schadensersatzpflicht bezieht sich auf alle Kosten, die uns im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten erwachsen.

9. Auftragsunterlagen-Geheimhaltung

- (1) Wir behalten uns an allen Zeichnungen, Modellen, Mustern und sonstigen Unterlagen, die wir dem Lieferanten zur Führung gestellt haben, die Eigentums- und Urheberrechte vor.
- (2) Die genannten Unterlagen sind ausschließlich für die Fertigung aufgrund unserer Bestellungen zu verwenden. Soweit ein Umzeichnen von unseren Zeichnungen erforderlich wird, wird der Lieferant unserem Urheberrechtsvermerk anbringen. Nach Beendigung des Vertrages sind unsere Unterlagen unaufgefordert zurückzugeben.
- (3) Der Lieferant ist verpflichtet, alle von uns erhaltenen Informationen technischer und nichttechnischer Art, insbesondere Zeichnungen, Modelle, Muster und sonstige Unterlagen geheim zu halten und nicht an Dritte weiterzugeben. Dritte sind auch mit dem Lieferanten verbundene Gesellschaften.
- (4) Der Lieferant ist verpflichtet, uns unverzüglich schriftlich mitzuteilen, ob und inwieweit für die Bestellung insgesamt oder

teilweise staatliche Ausführgenehmigungen erforderlich sind oder ähnliche gesetzliche oder behördliche Auflagen zu erfüllen sind oder sie US-amerikanischen Ausfuhrbeschränkungen unterliegen.

10. Schadensersatzansprüche des Lieferanten

- (1) Wir haften nur in Fällen von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Im Übrigen ist unsere Haftung, gleich aus welchem Rechtsgrund, ausgeschlossen. Dieser Haftungsausschluss gilt nicht für Ansprüche aus einer Garantie, bei einer Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit, für Ansprüche gemäß §§ 1,4 Produkthaftungsgesetz sowie bei leicht fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten.
- (2) In Fällen leicht fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist die Haftung auf den Ersatz des bei Vertragsschluss vorhersehbaren, typischen Schadens beschränkt. Gleiches gilt bei grob fahrlässigem Verhalten einfacher Erfüllungsgehilfen.
- (3) Soweit unsere Haftung ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung unserer Arbeitnehmer, sonstiger Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

11. Höhere Gewalt

- (1) Werden wir durch höhere Gewalt an der Erfüllung unserer vertraglichen Pflichten, insbesondere an der Abnahme der Ware, gehindert, so werden wir von unserer Leistungspflicht für die Dauer des Hindernisses zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit frei. Dauern diese Hindernisse mehr als 3 Monate an, ist jede Partei zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.
- (2) Unser Rücktrittsrecht bei Fällen höherer Gewalt im Betrieb des Lieferanten, die in die Leistung nicht nur kurzfristig unmöglich machen, bleibt unberührt.

12. Sonstiges

- (1) Auch bei rechtlicher Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einzelner Bestimmungen unserer Einkaufsbedingungen bleiben die übrigen Bestimmungen wirksam. Die unwirksame Bestimmung wird durch eine solche Bestimmung ersetzt, die dem wirtschaftlich gewollten in rechtlich zulässiger Weise am nächsten kommt.
- (2) Erfüllungsort ist der Ort der Lieferanschrift. Gerichtsstand ist Trier. Wir sind jedoch berechtigt, den Lieferanten auch an seinem Geschäftssitz zu verklagen.
- (3) Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN- Kaufrechts.